



Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Solingen

SATZUNG

des VEREINS FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE MENSCHEN e.V. SOLINGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

VEREIN FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE MENSCHEN e.V. SOLINGEN

1.1 Die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen

Heilpädagogische Tagesstätte und Institut für Physiotherapie Weyerstraße;
Inklusive Tagesstätte für Kinder Kronenstraße

erhalten den Namen

Kinder Therapie Zentrum

Träger

VEREIN FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE MENSCHEN e.V. SOLINGEN

2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins /der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Satzungszweig wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung körper- und mehrfachbehinderter Menschen.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck im Einzelnen insbesondere durch die
 - Vertretung der Interessen des in Abs. 1 genannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit dem Bundes- und Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation der Behinderten und ihrer Familien
 - Unterhaltung einer heilpädagogischen Kindertagesstätte
 - Unterhaltung einer inklusiven Tagesstätte für Kinder
 - Pädagogische und Physiotherapeutische Förderung von körper- und mehrfachbehinderten Menschen
 - Vermietung von Wohnungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne § 53 Abs. 1 AO
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Aufgabe und Ziele des Vereins unterstützen, am Vereinsleben aber selbst nicht aktiv teilnehmen.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach dessen Anhörung der Vorstand.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Die erste Mahnung darf frühestens 3 Monate nach Fälligkeit der rückständigen Beitragszahlung abgesandt werden. Die zweite ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. In ihr ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen und das Datum des Fristablaufs nach Satz 1 anzugeben. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Verwaltungsaufgaben sind niedrig zu halten.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf von 2 Jahren nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes scheidet 2 Mitglieder aus. Nach Ablauf von 2 weiteren Jahren die verbliebenen Mitglieder und so fort. Wiederwahl ist zu lässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/ihre StellvertreterIn. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreterin und zwei seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zuständig, soweit nicht nach Gesetz und Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 8 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand gewählt.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.
4. Der Beirat tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
5. Der/die Vereinsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

§ 9 Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei KassenprüferInnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.



3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a. den Vorstand zu wählen
 - b. den Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen.
 - c. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - d. die Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen.
 - e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - f. ihre Geschäftsordnung zu beschließen.
 - g. Kassenprüfer zu wählen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und in einer erneuten Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf die besondere Art der Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. in Düsseldorf,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Solingen, 21. November 2019